

# VERTEILNETZENTGELTE FAIRER VERTEILEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

31. Januar 2024

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

*Team Energie und Bauen*

*Energie@vzbv.de*

*Rudi-Dutschke-Straße 17*

*10969 Berlin*

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.*

# INHALT

<b>VERBRAUCHERRELEVANZ</b>	<b>3</b>
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>6</b>
1. Vollständige Angleichung der Verteilnetzentgelte prüfen	6
2. Installierte EE-Leistung fremder Netzbetreiber beachten	6
3. Redispatch Kosten beachten	7
4. Netzentgelt- und Umlageausnahmen abschaffen	7

## VERBRAUCHERRELEVANZ

Bisher werden die Kosten für die Integration von Anlagen zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (EE-Anlagen) über die Netzentgelte in den jeweiligen Netzregionen getragen. Da die Installation von EE-Anlagen und entsprechend der Um- und Ausbau der Stromnetze geografisch unterschiedlich stark ausgeprägt ist, haben die Unterschiede der Netzentgelte zwischen den verschiedenen Regionen in den vergangenen Jahren zugenommen. Diese Unterschiede haben direkte Auswirkungen auf die Stromrechnungen der privaten Haushalte, da die Netzentgelte Teil des Strompreises sind. Die Energiewende ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die notwendigen Investitionen in den Um- und Ausbau der Stromnetze kommen somit allen Netzkund:innen zugute. Es ist daher fair, besonders belastete Verbraucher:innen zu entlasten bei einer gleichzeitig geringen zusätzlichen Belastung anderer Verbraucher:innen.

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Die BNetzA hat am 1. Dezember 2023 ein Eckpunktepapier veröffentlicht, welches vorsieht, die Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fairer zu verteilen.

Bisher werden die Kosten für die Integration von EE-Anlagen über die Netzentgelte in den jeweiligen Netzregionen getragen. Aus diesem Grund haben die Unterschiede der Netzentgelte zwischen den verschiedenen Regionen in den vergangenen Jahren zugenommen. Die BNetzA plant die Netzbetreiber und in Folge auch private Haushalte und andere Endverbraucher:innen, welche von besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen sind, zu entlasten und die Mehrkosten bundesweit zu verteilen. Dafür sollen anhand einer Erneuerbaren-Energie-Kennzahl Netzbetreiber identifiziert werden, die besonders von hohen EE-Integrationskosten betroffen sind. Die Mehrbelastung durch die EE-bedingten Mehrkosten dieser Netzbetreiber soll anschließend bundesweit verteilt werden. Dafür plant die BNetzA die §19 StromNEV-Umlage zu nutzen, die aktuell bereits von allen Netznutzern als Teil des Strompreises gezahlt wird.

Der vzbv begrüßt den Plan der BNetzA, die Netzkosten bundesweit fairer zu verteilen und damit auch besonders hohe Netzentgelte für private Haushalte regional zu senken. Das vorgeschlagene Verfahren bietet grundsätzlich die Möglichkeit, die extremen regionalen Unterschiede der Netzentgelte zu reduzieren. Langfristig sollte eine vollständige Angleichung der Netzentgelte auf den jeweiligen Spannungsebenen vorgenommen werden. Weiterhin sollten Kosten der Industrieausnahmen wie die individuellen Netzentgelte nach §19 StromNEV und die besondere Ausgleichsregelung, welche Reduzierungen der KWK-Umlage und der Offshore-Netzumlage ermöglicht, nicht über Umlagen auf die privaten Verbraucher:innen abgewälzt werden.

Der vzbv fordert,

- eine vollständige Angleichung der Verteilnetzentgelte zu prüfen,
- die installierte EE-Leistung fremder Netzbetreiber in der Ermittlung der Erneuerbaren-Energie-Kennzahl zu beachten,
- die Redispatch Kosten bei der Berechnung des Wälzungsbetrages zu beachten,
- Industrieausnahmen nicht über Umlagen auf die privaten Verbraucher:innen abzuwälzen.

## II. EINLEITUNG

Im Zuge der Energiewende werden EE-Anlagen zunehmend in der Hoch-, Mittel- oder Niederspannung angeschlossen. Aus diesem Grund müssen die Verteilnetze für den Ab- und Weitertransport des unterhalb der Höchstspannungsebene erzeugten Stroms vielfach stark ausgebaut werden. Bisher werden die anfallenden Kosten über die Netzentgelte in den jeweiligen Netzregionen getragen. Da die Installation von EE-Anlagen geografisch unterschiedlich stark ausgeprägt ist, haben die Unterschiede der Netzentgelte zwischen den verschiedenen Regionen in den vergangenen Jahren zugenommen. Der mengengewichtete Mittelwert des Nettonetzentgeltes für Haushaltskunden in Brandenburg im Jahr 2023 betrug 12,45 ct/kWh, wohingegen der Mittelwert in Bayern lediglich 7,82 ct/kWh betrug. Aber auch innerhalb von Bundesländern bestehen große Unterschiede. In Bayern beispielweise beträgt das Minimum 4,77 ct/kWh. Das Maximum jedoch 14,42 ct/kWh.<sup>1</sup>

Für die BNetzA haben diese Unterschiede eine nicht mehr hinnehmbare Dimension angenommen. Daher beabsichtigt die BNetzA eine Festlegung zu erlassen, welche Netzbetreiber entlastet, die eine besonders hohe Belastung durch die EE-Integration aufweisen. Besonders belastete Netzbetreiber sollen anhand einer sogenannten Erneuerbaren-Energien-Kennzahl (EKZ) ermittelt werden. Diese basiert auf dem Verhältnis der installierten EE-Leistung und der Jahreshöchstlast.<sup>2</sup> Die EKZ ist für jede Netz- und Umspannungsebene separat zu ermitteln.

$$EKZ = \frac{\text{Installierte EE – Leistung}}{\text{Zeitgleiche Jahreshöchstlast}}$$

Um zu entscheiden, welche Netzbetreiber im Sinne der Vorschrift als besonders belastet gelten können, legt die BNetzA einen Schwellenwert fest. Laut Eckpunktepapier fallen signifikante Mehrkosten durch die Integration von EE-Anlagen an, sobald die maximale Rückspeiseleistung die Jahreshöchstlast überschreitet. Dies führt dazu, dass, sobald ein Netzbetreiber in einer Netz- oder Umspannebene eine EKZ größer als zwei besitzt, eine Berechtigung besteht, Mehrkosten zu wälzen. Es ist geplant, die Mehrkosten durch die Summe aller Netznutzer:innen finanzieren zu lassen. Dafür soll der bereits bestehende Mechanismus die §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)-Umlage genutzt werden. Die Umlage wird aktuell genutzt, um entgangene Erlöse aus der Gewährung individueller Netzentgelten für bestimmte Unternehmen auf alle Netznutzer:innen zu verteilen.

Im Rahmen des Eckpunktepapieres hat die BNetzA mögliche Auswirkungen des geplanten Modells vorgelegt. Nach derzeitigem Stand würden einige Netzbetreiber mit sehr hohen Entgelten mit einem deutlichen Rückgang ihrer Entgelte rechnen können.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. BNetzA, 2023: Monitoringbericht 2023, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>, aufgerufen am 31.01.2024

<sup>2</sup> Die installierte EE-Leistung ist um die maximal abgeregelte Leistung zu reduzieren. Zudem ist bei der Zugrundelegung der installierten EE-Leistung jeweils die installierte Leistung sämtlicher angeschlossener EE-Anlagen von untergelagerten Netz- und Umspannebenen zu beachten. Siehe dazu Forderung 2.

<sup>3</sup> vgl. Anhang IV in BNetzA, 2023: Eckpunktepapier, [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles\\_enwg/VerteilungNetzkosten/eckpunktepapier\\_vertelungnetzkosten.pdf?blob=publication-File&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles_enwg/VerteilungNetzkosten/eckpunktepapier_vertelungnetzkosten.pdf?blob=publication-File&v=5), aufgerufen am 31.01.2024.

Zudem wurde eine erste Abschätzung des Anstieges der §19 StromNEV-Umlage vorgenommen. Diese würde um 0,605 ct/kWh steigen.<sup>4</sup>

## III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

### 1. VOLLSTÄNDIGE ANGLEICHUNG DER VERTEILNETZENTGELTE PRÜFEN

Durch die zunehmende Integration von EE-Anlagen in die Hoch-, Mittel- und Niederspannung sind die regionalen Unterschiede für die Kosten des Um- und Ausbau der Stromnetze und entsprechend in den Netzentgeltstufen bislang weiter angestiegen. Somit werden aktuell Verbraucher:innen in bestimmten Netzregionen in ihrer Stromrechnung ungerechtfertigter Weise stärker belastet als in anderen Netzregionen.

Laut BNetzA ist die Energiewende aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die notwendigen Investitionen in den Um- und Ausbau der Stromnetze würden somit allen Netzkunden zugutekommen.

Der vzbv teilt diese Einschätzung und begrüßt den Plan der BNetzA, die Netzkosten bundesweit fairer zu verteilen. Aus Sicht des vzbv sind die aktuellen Netzentgeltunterschiede nicht notwendig, um das Energiesystem effizient auszugestalten. Es ist daher sinnvoll, in einem ersten Schritt besonders belastete Verbraucher:innen zu entlasten. Eine gleichzeitig entstehende geringfügige Mehrbelastung anderer Verbraucher:innen ist akzeptabel und gerechtfertigt.

Daher sollte die BNetzA zusätzlich prüfen, wie über den aktuellen Vorschlag einer Teilangleichung der Verteilnetzentgelte hinaus eine komplette Angleichung der Netzentgelte auf der jeweiligen Spannungsebene umgesetzt werden kann. Dabei kann die bereits erfolgte schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte als Vorbild dienen. Langfristig sollten die Stromnetzentgelte zeitvariabel beziehungsweise dynamisch und ortsabhängig die jeweiligen Netzkapazitäten abbilden.<sup>5</sup>

#### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, eine vollständige Angleichung der Verteilnetzentgelte zu prüfen.

### 2. INSTALLIERTE EE-LEISTUNG FREMDER NETZBETREIBER BEACHTEN

Anhand der EKZ soll entschieden werden, ob Netzbetreiber ihre EE-bedingten Mehrkosten wälzen dürfen. Die EKZ wird von der installierten EE-Leistung und der zeitgleichen Jahreshöchstlast beeinflusst, wobei eine höhere installierte EE-Leistung tendenziell zu einer höheren EKZ führen kann. Bei der Zugrundelegung der installierten EE-Leistung einer Netz- und Umspannungsebene soll die installierte Leistung sämtlicher angeschlossener EE-Anlagen von untergelagerten Netz- und Umspannungsebenen berücksichtigt werden, da Rückspeisungen über mehrere Netzebenen hinweg stattfinden können. Dies würde auch EE-Anlagen von angeschlossenen fremden Netzbetreibern betreffen. Die BNetzA plant allerdings auf die Berücksichtigung dieser EE-Anlagen zu verzichten, da dies die Komplexität unverhältnismäßig erhöhen würde. Weiterhin wird

<sup>4</sup> vgl. BNetzA, o.J., Verteilung von Netzkosten, [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Aktuelles\\_enwg/VerteilungNetzkosten/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Aktuelles_enwg/VerteilungNetzkosten/start.html), aufgerufen am 31.01.2024.

<sup>5</sup> vgl. Agora Energiewende und Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V., 2023: Haushaltsnahe Flexibilitäten nutzen, [https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-14\\_DE\\_Flex\\_heben/A-EW\\_315\\_Flex\\_heben\\_WEB.pdf](https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-14_DE_Flex_heben/A-EW_315_Flex_heben_WEB.pdf), aufgerufen am 31.01.2024.

argumentiert, dass geklärt werden müsse, ob die installierte EE-Leistung eines nachgelagerten fremden Netzbetreibers überhaupt einen Einfluss auf die durch den EE-Ausbau verursachte Kostenbelastung des betrachteten Netzbetreibers habe.

Dieses Argument ist nach Ansicht des vzbv nicht konsistent mit der allgemeinen Vorgehensweise. Denn bei EE-Anlagen, die innerhalb eines Netzbetreibers auf einer untergelagerten Ebene angeschlossen sind, wird keine Prüfung vorgenommen. Die Erhöhung der Komplexität scheint vertretbar, um die Konsistenz des Vorgehens zu erhöhen. Die installierte EE-Leistung fremder Netzbetreiber sollte daher bei der Ermittlung der EKZ beachtet werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die installierte EE-Leistung fremder Netzbetreiber in der Ermittlung der EKZ zu beachten.

### **3. REDISPATCH KOSTEN BEACHTEN**

Neben den Netzausbaukosten, die durch die zunehmende Inbetriebnahme von EE-Anlagen entstehen, führt auch das erforderliche Engpassmanagement zu EE-bedingten Mehrkosten: derzeit vor allem in Form der als „Einspeisemanagement“ bezeichneten Abregelung von EE-Anlagen. Besonders betroffen von diesen Kosten sind Flächennetzbetreiber im Norden und Osten Deutschlands. Diese Netzbetreiber sind somit aktuell doppelt belastet.<sup>6</sup> Im zweiten Quartal des Jahres 2023 handelte es sich dabei auf Verteilnetzebene um ein Kostenvolumen von 13 Millionen Euro.<sup>7</sup>

Laut BNetzA soll die geplante Festlegung insbesondere die Netzbetreiber entlasten, die von besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen sind. Daher sollten aus Sicht des vzbv auch die Redispatch Kosten beachtet werden, die von diesen Netzbetreibern getragen werden.

#### **VZBV-FORDERUNG**

Der vzbv fordert, die Redispatch Kosten bei der Berechnung des Wälzungsbetrages zu beachten.

### **4. NETZENTGELT- UND UMLAGEAUSNAHMEN ABSCHAFFEN**

Die durchschnittlichen Netzentgelte sind in den letzten Jahren schrittweise immer weiter angestiegen. Betragen sie im Jahr 2014 noch 6,54 ct/kWh so waren es im Jahr 2023 schon 9,35 ct/kWh.<sup>8</sup> Ihr Anteil am Strompreis liegt aufgrund gleichzeitig steigender Beschaffungs- und Vertriebskosten relativ konstant bei knapp über 20 Prozent.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> vgl. Consentec, 2021: Funktionsgerechtere Netzentgelte im Stromnetz – Ansätze zur Annäherung regionaler Entgelt niveaus, [https://www.consentec.de/wp-content/uploads/2023/09/Consentec\\_MELUND\\_Netzentgelte\\_20211125.pdf](https://www.consentec.de/wp-content/uploads/2023/09/Consentec_MELUND_Netzentgelte_20211125.pdf), aufgerufen am 31.01.2024

<sup>7</sup> vgl. BNetzA, 2023: Netzengpassmanagement Zweites Quartal 2023, [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/QuartalszahlenQ2\\_2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/QuartalszahlenQ2_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3), aufgerufen am 31.01.2024.

<sup>8</sup> vgl. BNetzA, 2023: Monitoringbericht 2023, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2023.pdf>, aufgerufen am 31.01.2024

<sup>9</sup> vgl. BDEW, 2023: BDEW-Strompreisanalyse Dezember 2023, [https://www.bdew.de/media/documents/231212\\_BDEW-Strompreisanalyse\\_Dezember\\_2023\\_12.12.2023.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/231212_BDEW-Strompreisanalyse_Dezember_2023_12.12.2023.pdf), aufgerufen am 31.01.2024.

Sollten die Beschaffungs- und Vertriebskosten zeitnah wieder sinken, werden die Netzentgelte einen immer größeren Kostenblock auf der Stromrechnung einnehmen.

Neben den Netzentgelten bestehen weitere Umlagen, die von den Verbraucher:innen zu zahlen sind: die §19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)-Umlage. Die §19 StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2024 0,643 ct/kWh, die Offshore-Netzumlage 0,656 ct/kWh und die KWKG-Umlage 0,275 ct/kWh.<sup>101112</sup> Die §19 StromNEV-Umlage wird erhoben, um entgangene Erlöse aus der Gewährung individueller Netzentgelte für bestimmte Unternehmen auszugleichen. Das Entlastungsvolumen, welches im Rahmen individueller Netzentgelte Großverbrauchern gewährt wurde und anhand dieser Umlage allen Verbraucher:innen in Rechnung gestellt wird, betrug im Jahr 2021 fast 1,1 Milliarden Euro.<sup>13</sup> Weiterhin werden die Offshore-Netzumlage, welche die Offshore-Anbindungskosten finanziert, und die KWKG-Umlage, welche die finanzielle Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ausgleicht, von einigen Unternehmen im Rahmen der sogenannten besonderen Ausgleichsregelung nur teilweise bezahlt.<sup>14</sup> Dadurch werden die Offshore-Anbindungskosten und die finanzielle Förderung überproportional durch die privaten Verbraucher:innen bezahlt.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Industrieausnahmen nicht über Umlagen auf die privaten Verbraucher:innen abzuwälzen.

---

<sup>10</sup> vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023: Ermittlung der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV auf Netzentgelte für das Jahr 2024 für Strommengen der Endverbrauchs-kategorien A', B' und C' (§ 19 StromNEV-Umlage), [https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/paragraph%2019%20strom%20nev%20umlage/paragraph\\_19-stromnev-umlagen-%C3%BCbersicht/umlage\\_2023/datenbasis%20zu%20C2%A7%2019%20stromnev-umlage%202024.pdf](https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/paragraph%2019%20strom%20nev%20umlage/paragraph_19-stromnev-umlagen-%C3%BCbersicht/umlage_2023/datenbasis%20zu%20C2%A7%2019%20stromnev-umlage%202024.pdf), aufgerufen am 31.01.2024.

<sup>11</sup> vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023: Ermittlung der Offshore-Netzumlage 2024, <https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/sonstige-umlagen/offshore-netzumlage/offshore-netzumlagen-%C3%BCbersicht/offshore-netzumlage-2024/konzept%20zur%20ermittlung%20on-umlage%202024.pdf>, aufgerufen am 31.01.2024.

<sup>12</sup> vgl. Übertragungsnetzbetreiber, 2023: Ermittlung der KWKG-Umlage 2024, <https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/erneuerbare%20energien%20und%20umlagen/kwkg-umlage/kwkg-umlagen-uebersicht/kwkg-umlage%202024/konzept%20zur%20prognose%20kwkg-umlage%202024.pdf>, aufgerufen am 31.01.2024.

<sup>13</sup> vgl. BNetzA, 2022: Monitoringbericht 2022, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringberichtenergie2022.pdf>, aufgerufen am 31.01.2024.

<sup>14</sup> vgl. BAFA, o.J.: Besondere Ausgleichsregelung – Überblick: [https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere\\_Ausgleichsregelung/Ueberblick/ueberblick\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/Ueberblick/ueberblick_node.html), aufgerufen am 31.01.2024.